

II-195 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI.Gesetzgebungsperiode

7.9.1966

73/A.B. Anfragebeantwortung
zu 94/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K r e i s k y und Genossen,
betreffend missbräuchliche Verwendung von steuerbefreiten, dem Land Nieder-
österreich zustehenden Einnahmen seitens der NIOGAS.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Kreisky und Genossen vom 15.Juli 1966, betreffend missbräuchliche Verwendung von steuerbefreiten, dem Land Niederösterreich zustehenden Einnahmen seitens der NIOGAS, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Anfragen 1.) bis 5.):

Der Wortlaut des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen, Zl.12.950-9a/1961, vom 14.Feber 1961, ist folgender:

"Gegenstand: NIOGAS Niederösterreichische Gasvertriebs-
Aktiengesellschaft, Rückstellung des von der
ÖMV gewährten Preisnachlasses zugunsten des
Landes Niederösterreich

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich
und Burgenland

in Wien

Die ÖMV-AG hat sich gegenüber dem Land Niederösterreich zu einer ver-
billigten (50 v.H. des Normalpreises) Lieferung von jährlich 400,000.000
Kubikmeter Erdgas auf die Dauer von 10 Jahren, d.h. bis 31.3.1968, ver-
pflichtet. Da eine direkte Abwicklung zwischen dem Land Niederösterreich und
der ÖMV-AG nicht möglich war, wurde die NIOGAS eingeschaltet. Die NIOGAS,
die gegenüber der ÖMV-AG keinen unmittelbaren Anspruch auf verbilligte Erd-
gasbezug hat, hat den Normalpreis des von der ÖMV-AG zum halben Preis be-
zogenen Erdgases in der Weise zu bezahlen, dass sie 50 v.H. des Normal-
preises an die ÖMV-AG und die restlichen 50 v.H. an das Land Niederöster-
reich entrichtet.

Für die Wirtschaftsjahre 1957-1959 verzichtet das Land Niederösterreich
als Gesellschafter der NIOGAS auf die Bezahlung des aus diesem Titel ge-
schuldeten Betrages. Dieser Verzicht unterliegt als eine Leistung des Ge-
sellschafters an seine Gesellschaft der Gesellschaftssteuer im Ausmass von
2 v.H. vom Wert der Leistung.

73/A.B.

- 2 -

zu 94/J

Ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1960 bis zum Ablauf des verbilligten Erdgasbezuges (31.3.1968) wird die NIOGAS ihre gegenüber dem Land Niederösterreich bestehende Verpflichtung zur Bezahlung der zweiten Hälfte des zum halben Preis von der ÖMV⁴AG bezogenen Erdgases erfüllen. Diese Verpflichtung und ihre Erfüllung ist keine Gewinnausschüttung, sondern eine abzugsfähige Betriebsausgabe.

Die Finanzlandesdirektion wird eingeladen, die Finanzämter für Körperschaften und für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien hievon in Kenntnis zu setzen."

Diese Erledigung erging auf Grund einer Anfrage, in der um die rechtliche Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen folgenden Sachverhaltes gebeten wurde:

"Zur Abgeltung eines teilweisen und nur sehr bescheidenen Ersatzes der durch die russische Besatzung erlittenen Schäden sollte das Land Niederösterreich an dem im Lande befindlichen Erdgasvorkommen beteiligt werden.

Auf Grund verschiedener Absprachen im Rahmen der Bundesregierung hat sich sohin die ÖMV verpflichtet, zur Abgeltung der ihr überlassenen Schurfrechte an das Land Niederösterreich

- a) einen Barbetrag von 100 Millionen S zu leisten und
- b) für die Dauer von zehn Jahren verbilligte Lieferungen von Erdgas zu gewähren.

Entsprechend dieser Verpflichtung hat die ÖMV den Betrag von 100 Millionen S direkt an das Land Niederösterreich gezahlt. Da hinsichtlich der verbilligten Erdgaslieferungen eine direkte Abwicklung zwischen dem Land Niederösterreich und der ÖMV nicht möglich war, wurde die NIOGAS eingeschaltet. Die ÖMV liefert daher entsprechend ihrer Verpflichtung der NIOGAS bis zu jährlich 400 Millionen Kubikmeter Erdgas um die Hälfte des Normalpreises für die Dauer von zehn Jahren, wobei die NIOGAS diesen präzisen Vorteil an das Land Niederösterreich weiterzuleiten hat, da nur diesem der wirtschaftliche Vorteil aus dem verbilligten Erdgasbezug zu kommen soll."

Die vom Bundesministerium für Finanzen erbetene steuerliche Beurteilung dieses Sachverhaltes sollte die Frage beantworten, ob die gegenüber dem Land Niederösterreich bestehenden Verpflichtungen und ihre Erfüllung bei der NIOGAS eine Gewinnausschüttung oder eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen.

Die in der Erledigung des Bundesministeriums für Finanzen vertretene Rechtsansicht beruht auf den Gewinnermittlungsvorschriften des Körperschaft-

73/A.B.

- 3 -

zu 94/J

steuergesetzes bzw. des Einkommensteuergesetzes und auf der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen massgebend ist (vgl. § 21 der Bundesabgabenordnung). Nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt stellte - die Richtigkeit der seinerzeitigen Sachverhaltsdarstellung vorausgesetzt - sowohl die Zahlung der 100 Mill. S an das Land Niederösterreich als auch die Einräumung des verbilligten Erdgasbezuges einen einheitlichen Vorgang dar, durch den lediglich das Land Niederösterreich einen Vorteil erlangen sollte. Die Zwischenschaltung der NIOGAS ergab sich, wie bereits ausgeführt, lediglich aus der Art des Geschäftes.

Das Einkommen - und folglich auch der Gewinn - der Kapitalgesellschaften ist gemäss § 6 des Körperschaftsteuergesetzes nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§§ 2 bis 24 EStG) und den §§ 7 bis 16 des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln. Bezüglich der Rechtsnatur eines Erlasses verweise ich darauf, dass dieselbe in der Lehre verschiedene Beurteilungen erfahren hat. Nach dem Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst von Ernst Mayrhofer, erschienen bei Manz in Wien 1895, wird mit "Erlass" im engeren Sinn jede von einer vorgesetzten an die ihr im organischen Dienstverband unmittelbar untergeordnete Behörde gerichtete Korrespondenz bezeichnet (siehe auch W. Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verlag Manz 1954, Seite 74, Fussnote 27). Nach der Verwaltungspraxis kann ein Erlass einen ganz verschiedenen Inhalt haben, der sich von der einfachsten Kanzleiverfügung bis zur verbindlichen Dienstanweisung erstreckt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann jedoch eine normative Anordnung nur durch eine Verordnung getroffen werden. Bei dem gegenständlichen Erlass handelt es sich um die über Anfrage erfolgte Bekanntgabe der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen über die steuerliche Würdigung eines bestimmten Sachverhaltes.

Zur Anfrage 6.):

Die Frage einer allfälligen Steuerfreiheit irgendwelcher dem Land Niederösterreich zustehender Mittel konnte nicht entstehen, weil das Land Niederösterreich selbst nicht steuerpflichtig ist. Im steuerlichen Gewinnermittlungsverfahren der NIOGAS war daher nur zu klären, ob die im Zusammenhang mit dem verbilligten Erdgasbezug entstandene Verpflichtung der NIOGAS gegenüber dem Land Niederösterreich bei der Gewinnermittlung als Betriebschuld bzw. als abzugsfähige Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist. Diese Frage war zu bejahen, weil der Vorteil aus dem verbilligten Erdgasbezug nicht der NIOGAS, sondern dem Lande Niederösterreich zukommen sollte. Es bestand daher seinerzeit für das Bundesministerium für Finanzen keine Veranlassung, die NIOGAS zur Aufklärung über eine Frage aufzufordern, die gar nicht bestand.

73/A.B.
zu 94/J

- 4 -

Zur Anfrage 7.):

Aus Mangel an qualifizierten Betriebsprüfern können fallweise auch Großbetriebe nicht alle drei Jahre einmal einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Aber auch in diesen Fällen bleibt kein Zeitraum ungeprüft, weil sich bei Großbetrieben die nächste Betriebsprüfung als Anschlußprüfung auf alle ungeprüften Jahre erstrecken muß. Die NIOGAS wurde zuletzt bis einschließlich 1962 geprüft. Im Zuge der Betriebsprüfung konnte lediglich darauf geachtet werden, daß der für das Land Niederösterreich bestimmte Teil des Kaufpreises für das von der ÖMV bezogene Erdgas bei der NIOGAS erfolgsneutral verbucht und die für das Land Niederösterreich bestimmten Beträge einem Konto des Landes Niederösterreich gutgeschrieben wurden. Zur Prüfung der Frage der Verfügungsberechtigung über dieses Konto bestand zur Zeit der Betriebsprüfung keine Veranlassung, zumal angenommen werden konnte, daß das Land Niederösterreich seine Rechte selbst wahrnehmen würde.

Zur Anfrage 8.):

Die im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Feb. 1961, Zl. 12.930-9a/61, geäußerte Rechtsansicht geht von der Annahme aus, daß eine Verpflichtung der ÖMV gegenüber dem Lande Niederösterreich besteht und die NIOGAS nur wegen der Eigenart des Geschäftes dazwischengeschaltet wurde.

Die Unterzeichnung des Vertrages, durch welchen die Beziehung der ÖMV zum Bundesland Niederösterreich geregelt wurde, erfolgte am 12. Juni 1957 im Bundeskanzleramt.

Zur Anfrage 9.):

Hiezu wird auf den letzten Absatz der Beantwortung zur Anfrage 7 verwiesen.

Zur Anfrage 10.):

Bei dem Verzicht des Landes Niederösterreich auf seine Ansprüche aus den verbilligten Erdgaslieferungen 1957 bis 1959 handelt es sich nach Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen um einen Schuldnachlaß des Gesellschafters an seine Gesellschaft mit Einlagecharakter.

Zu den Anfragen 11.) bis 17.):

Eine allfällige Vorenthaltung von Mitteln bzw. deren mißbräuchliche Verwendung stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der steuerlichen Gewinnermittlung der NIOGAS und fallen daher nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Rechnungshof wurde mit Note vom 20. Juli 1966, Zl. 227.788-IIa/66, ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen eine Ausfertigung seines Einschärfichtes bei der NIOGAS zur abgabenrechtlichen Auswertung zu überlassen.

-.-.-.-.-.-.-